



Statuten

Damenturnverein Oberdorf

INHALTVERZEICHNIS

I.	NAME UND SITZ	3
II.	ZWECK DES VEREINS	3
III.	VEREINSSTRUKTUR	4
IV.	MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN	4
V.	ORGANE	6
VI.	VERWALTUNG	9
VII.	FINANZEN	9
VIII.	REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN	11

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen.

Statuten Damenturnverein Oberdorf

gegründet 20. Mai 1942

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Der Damenturnverein Oberdorf ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. Name
des ZGB.

Art. 2

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Oberdorf Sitz

II. ZWECK DES VEREINS

Art. 3

Der Verein Zweck

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- legt besonderes Gewicht auf die sportliche Förderung der Jugend
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral

Art. 4

Der Verein und seine Riegen/Untersektionen sind Mitglied Zugehörigkeit

- des Bezirksturnverbandes Waldenburg
- des Baselbieter Turnverbandes
- und damit auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes

deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

Alle turnenden Mitglieder sind gegen Turnunfälle bei der Versicherung
Sportversicherungskasse-STV gemäss deren Reglement versichert.

III. VEREINSSTRUKTUR

Art. 5

Dem Verein gehören an

Bestand, Riegen

- Aktivriege
- Frauen-Fit
- Team-Aerobic, Jugend Team Aerobic (Untersektion)
- Jugendriege (Mädchen, gemischt)
- Kinderturnen
- Muki-Turnen

Art. 6

Zur Erfüllung ihres Zwecks kann der Damenturnverein **Untersektionen** führen. Diese Untersektionen verwalten sich selbst und haben einen eigenen Ausschuss, resp. ein eigenes Verwaltungsreglement. Sie sind finanziell unabhängig vom Damenturnverein und auch nicht stimmberechtigt.

Riegen-
gründungen

Art. 7

Die Riegen und Untersektionen können eigene Reglemente haben, die der Genehmigung des Vorstand unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

Riegenstatus

IV. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN

Art. 8

Der Verein und seine Riegen/Untersektionen umfassen folgende Mitgliederkategorien

Mitglieder-
kategorien

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner

Alle Vereins-/Riegenmitglieder sind dem STV zu melden.

Art. 9

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 14. Altersjahr erreicht hat.

Eintritt,
Mindestalter

Art. 10

Der Austritt kann auf Ende eines Vereinsjahres (31.12.) erfolgen und muss schriftlich dem Vorstand zugestellt werden. **Austritt**

Art. 11

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen. **Übertritt**

Art. 12

12.1 Die Riegen melden die Ein- und Austritte dem Vorstand zwecks Aufnahme durch die Jahresversammlung. **Aufnahme**

12.2 Alle neuen Mitglieder erhalten an der Jahresversammlung ein Exemplar der Vereinsstatuten.

Art. 13

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Jahresversammlung von der Mitgliederliste gestrichen und zu den Passiven versetzt werden. **Streichung**

Art. 14

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder schwerwiegend verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch Jahresversammlung-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen. **Ausschluss**

Art. 15

Zu Ehrenmitgliedern können durch die Jahresversammlung Mitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben. **Ehrenmitglieder**

Art. 16

Die Vorschläge zur Ernennung gehen von den Riegen oder einzelnen Stimmberechtigten an den Vorstand zur Beratung und allfälliger Antragstellung an die Jahresversammlung. **Vorschlagsweg zu Ernennungen**

Art. 17

Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützen will. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages. **Passivmitglied/Gönner**

V. ORGANE

Art. 18

Die Organe des Vereins sind

Organe

- Jahresversammlung
- Turnstand
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

Art. 19

Die Jahresversammlung als oberstes Organ findet in der Regel im

Termin;

Monat Februar statt und ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch.

Zusammen-
setzung

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern

Art. 20

Der Jahresversammlung obliegen folgende Geschäfte

Geschäfte

- Appell
- Genehmigung des Protokolls der letzten Jahresversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Abnahme der Jahresberichte der verschiedenen Riegen
- Mutationen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Entschädigungen
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstand
- Wahl der Revisoren
- Wahl der Leiter
- Ehrungen
- Festsetzung des Jahresprogrammes
- Anträge
- Verschiedenes
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Vereinsauflösung

Art. 21

Anträge an die Jahresversammlung sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Eingabefrist für Anträge

Art. 22

Die Einladung zur Jahresversammlung erfolgt schriftlich mindestens drei Wochen vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene Jahresversammlung ist beschlussfähig.

Einberufung, Beschlussfähigkeit

Art. 23

Die Einberufung einer ausserordentlichen Jahresversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Ausserordentliche Jahresversammlung

Art. 24

Sämtliche Aktiv-, Ehren- und Passivmitglieder sind an der Jahresversammlung stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Stimm-, Wahl-, Antragsrecht

Art. 25

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird (einfaches Mehr der Stimmenden).

Wahlen und Abstimmungen

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, für welche eine 4/5-Mehrheit notwendig ist, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Turnstand

Art. 26

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

Einberufung

Der Turnstand setzt sich aus den Aktivmitgliedern der Riegen zusammen und ist 14 Tage im voraus schriftlich anzukündigen.

Zusammensetzung

Vorstand

Art. 27

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

Zusammen-
setzung

- Präsident
- Kassier
- Aktuar
- Vertretung Aktivriege
- Vertretung Frauen-Fit
- Vertretung Team-Aerobic
- Vertretung Jugendriege (MUKI, KITU, Mädchenriege)

Wobei nach Möglichkeit jede Riege vertreten sein soll.

Das Amt des Vizepräsidenten wird als Doppelfunktion geführt.

Der Vorstand konstituiert sich unter Leitung des Präsidenten selbst.

Der Vorstand kann erweitert werden.

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr.

Art. 28

Der Vorstand tritt zusammen, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten.

Einberufung

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 29

Die Obliegenheiten des Vorstand sind

Aufgaben

- Allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen
- Erstellen von Pflichtenheften

Art. 30

Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnen zu Zweien mit dem Sekretär und/oder Kassier rechtsverbindlich.

Zeichnungs-
berechtigung

Für Wertschriftenanlagen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

Rechnungsrevisoren

Art. 31

Die Rechnungsrevisoren bestehen aus 3 Mitgliedern, 2 amtierende und 1 Ersatz. Das amtsälteste Mitglied scheidet jeweils aus; das Ersatzmitglied rückt nach. Ein neues Ersatzmitglied wird von der Jahresversammlung gewählt.

Zusammensetzung

Art. 32

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der Jahresversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die Jahresversammlung.

Aufgaben

VI. VERWALTUNG

Art. 33

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Protokoll

Art. 34

Die Detailaufgaben vom Vorstand sind in einem Pflichtenheft verbindlich zu umschreiben.

Pflichtenheft

Art. 35

Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der Vorstand zuständig.

Zuständigkeit

VII. FINANZEN

Art. 36

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31.12.

Geschäftsjahr

Art. 37

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

Einnahmen

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinn aus Veranstaltungen
- Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- Sonstige Einkünfte

Art. 38

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus

Ausgaben

- Verbands-/Versicherungsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Geräte- und Materialanschaffungen
- Spesen- und Leiterentschädigungen
- Kostenbeiträgen an Riegen und/oder Einzeltürner für die Teilnahme an Turnfesten, Kursen und Meisterschaften
- Weiteren, durch die Jahresversammlung oder den Vorstand beschlossenen Ausgaben

Art. 39

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch den Jahresversammlungs-Beschluss festgesetzt, dieser beträgt jedoch maximal Fr. 150.--.

Mitgliederbeiträge

Art. 40

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz ausgenommen

Befreiung von Beitragspflicht

- Ehrenmitglieder
- Mitglieder des Vorstandes
- Leiter
- Während dem zweiten Vereinshalbjahr eingetretene Mitglieder

Art. 41

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der Vorstand bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Vermögensanlage

Art. 42

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die Jahresversammlung.

Fonds

Art. 43

Die Fonds sind Bestandteil der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet werden und in der Bilanz ersichtlich sein.

Verwaltung Fonds

Art. 44

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

Haftbarkeit

VIII. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Art. 45

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können an der Jahresversammlung mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden. Genehmigte Änderungen sind vom BLTV bestätigen zu lassen.

Teilrevision

Art. 46

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die Jahresversammlung mit einer 2/3- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Totalrevision

Art. 47

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege/Untersektion kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Jahresversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Auflösung

Art. 48

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen, inkl. Allfälliger Fonds, dem BLTV treuhänderisch zu übergeben, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dem BLTV angeschlossen sein. Im übrigen gelten die entsprechenden Artikel des BLTV.

Vermögens-
verwendung bei
Vereins-
auflösung

Art. 49

Muss eine Riege/Untersektion aufgelöst werden, geht deren allfälliges Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert fünf Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.

Vermögens-
verwendung bei
Riegen-
auflösung

Art. 50

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des BLTV und des STV.

Besondere Fälle

Art. 51

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 7. März 2003.

Frühere Bestim-
mungen

Art. 52

Diese Statuten wurden an der Jahresversammlung vom 25. Februar 2005 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den BLTV in Kraft.

Inkrafttreten

Oberdorf, 25. Februar 2005

Für den Damenturnverein Oberdorf

Die Präsidentin



Karin Schilt

Die Aktuarin



Sonja Wermuth

Die vorliegenden Statuten wurden vom Vorstand des Baselbieter
Turnverbandes anlässlich seiner Sitzung vom 18.4.2005
genehmigt.

Für den Baselbieter Turnverband

Der Präsident



Rémy Gröflin

Die Statutenverantwortliche



Sonja Furer